

## **Leitfaden zur**

# **„Diplomarbeit an der Handelsakademie sowie im Aufbaulehrgang an Handelsakademien“**

**Oktober 2015**

Die vorliegende Handreichung wurde im Auftrag der Pädagogischen Fachabteilung II/3 des Bundesministeriums für Bildung und Frauen BMBF „Kaufmännische Schulen und Bildungsberatung“ erstellt.

Verantwortlich dafür zeichnen:

Dr. Peter Krauskopf, Vienna Business School HAK/HAS Wien Schönborngasse

Mag. Andrea Graf, BHAK/BHAS Graz Grazbachgasse

Endredaktion:

MR Mag. Katharina Kiss, BMBF Abt. II/3

Wien, im Oktober 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätze .....</b>	<b>6</b>
2.1	Struktur der abschließenden Prüfung.....	6
2.2	Ziele der Diplomarbeit, inklusive Präsentation/Diskussion .....	6
2.3	Rechtliche Bestimmungen.....	7
2.4	Praxisbezug.....	11
2.5	(Vor)wissenschaftliches Arbeiten .....	12
<b>3</b>	<b>Zeitschiene für die Planung und Erstellung der Diplomarbeit .....</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Erstellung der Diplomarbeit .....</b>	<b>14</b>
4.1	Projektorientierter Ansatz .....	14
4.2	Themenfindung.....	15
4.3	Gliederung der Diplomarbeit und formale Vorgaben .....	16
4.4	Theoretische und fachpraktische Auseinandersetzungen – Ergebnis der Diplomarbeit .....	16
4.5	Abstract .....	17
4.6	Begleitprotokoll .....	17
<b>5</b>	<b>Betreuung der Diplomarbeit.....</b>	<b>18</b>
5.1	Allgemeines .....	18
5.2	Art der Betreuung .....	18
5.3	Betreuungsgespräche .....	19
<b>6</b>	<b>Beurteilung der Diplomarbeit, Präsentation und Diskussion.....</b>	<b>20</b>
6.1	Grundlagen der Beurteilung .....	20
6.2	Präsentation und Diskussion.....	20
6.3	Rubric (Beurteilungsraster).....	21
6.4	Negative Beurteilung .....	22
<b>7</b>	<b>Ergänzende Rahmenbedingungen .....</b>	<b>23</b>
7.1	Anrechnung .....	23
7.2	Diplomarbeit und lebende Fremdsprache .....	23
7.3	Geheimhaltungsaufgaben von Seiten der Kooperationspartner .....	23
7.4	Abgrenzung von teilrechtsfähigen Einrichtungen .....	23
7.5	Honorare, Materialbeschaffung und Abrechnung.....	23
7.6	Urheberrechtsfragen.....	23
<b>8</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>24</b>
8.1	Betreuungsprotokoll für die Diplomarbeit (verpflichtend).....	24
8.2	Erklärung zur Diplomarbeit (optional) .....	26
<b>9</b>	<b>Informationen .....</b>	<b>27</b>



# 1 Allgemeines

Der vorliegende Leitfaden stellt die wesentlichen Regelungen für die Erstellung, Betreuung und Beurteilung der Diplomarbeit an Handelsakademien bzw. an den Aufbaulehrgängen an Handelsakademien dar.

## Im Folgenden geht es um:

- Zielsetzung der Diplomarbeit
- Zeitschiene
- Erstellung der Diplomarbeit – projektorientierter Ansatz
- Gliederung und formale Vorgaben
- Geforderte Kompetenzen
- Betreuung der Diplomarbeit
- Durchführung der Präsentation und Diskussion
- Beurteilung der Diplomarbeit, Präsentation und Diskussion

Folgende **Eckpunkte** sind dabei vor allem als Abgrenzung zur Projektarbeit zu beachten:

- Diplomarbeit – Prüfungsarbeit im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung
- Erstellung und Betreuung außerhalb des Unterrichts (im V. Jahrgang Handelsakademie bzw. im III. Jahrgang Aufbaulehrgang an Handelsakademien)
- Teamarbeit mit klarer Schwerpunktsetzung je Schüler/in (Einzelarbeit)
- Praxisbezug
- Schriftliche Arbeit auf (vor)wissenschaftlichem Niveau (bei entsprechender Aufgabenstellung auch unter Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen)
- Gesamtnote bestehend aus Diplomarbeit, Präsentation und Diskussion
- Beurteilung mittels Beurteilungsraster (Rubric)
- Abgabe – bis spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin
- Korrektur – innerhalb von drei Wochen nach der Abgabe

Zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie der betreuenden Lehrpersonen steht die Plattform [www.diplomarbeiten-bbs.at](http://www.diplomarbeiten-bbs.at) zur Verfügung. Diese Plattform ist ein **Informationstool** über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie über den gesamten Diplomarbeitsprozess von der Entstehung bis zur Beurteilung des Prüfungsgebietes „Diplomarbeit“. Sie enthält auch **erprobte Materialien, konkrete Beispiele und Tipps** für die Betreuung, Erstellung und Beurteilung der Diplomarbeit.

Ab dem Schuljahr 2016/17 wird das Genehmigungsverfahren, der Upload der fertigen Arbeit und die Plagiatsprüfung passwortgeschützt über eine Plattform möglich sein. Die entsprechenden Informationen werden an die Schulleitungen ausgegeben.

## 2 Grundsätze

Die Neukonzeption der Bestimmungen für die abschließenden Prüfungen an den berufsbildenden höheren Schulen<sup>1</sup> verbessert die Studierfähigkeit, fördert die Kompetenzorientierung, ermöglicht weiterhin standortbezogene Spezifizierungen und schulautonome Profilbildungen und soll zu mehr Objektivität und Transparenz führen.

Neben der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung ist die Diplomarbeit ein neuer und zusätzlicher Teil der abschließenden Prüfungen.

### 2.1 Struktur der abschließenden Prüfung

An Handelsakademien und Aufbaulehrgängen an Handelsakademien sehen die rechtlichen Regelungen zur abschließenden Prüfung ab dem Schuljahr 2015/16 verpflichtend **sieben Prüfungsteile** vor:<sup>2</sup>

**Struktur der sRDP an HAK und AUL**  
(§§ 68-Ü ff. bzw. 68 ff. Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten)

- **Diplomarbeit**
- 3 Klausuren und 3 mündliche Prüfungen oder
- 4 Klausuren und 2 mündliche Prüfungen

	Variante 1	Variante 2		Variante 3
	Diplomarbeit	Diplomarbeit		Diplomarbeit
schriftlich	Betriebswirtschaftliche Fachklausur	Betriebswirtschaftliche Fachklausur	schriftlich	Betriebswirtschaftliche Fachklausur
	Deutsch*	Deutsch*		Deutsch*
	LFS*	AM*		LFS*
mündlich	BKO**	BKO**	mündlich	AM*
	AM**	LFS**		BKO**
	Wahlfach**	Wahlfach**		Wahlfach**

\*) mit zentral vorgegebenen Aufgaben in Deutsch, LFS (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch), AM (Angewandte Mathematik)  
\*\*) mit vom Kollegium am Schulstandort vorgegebenen Themenbereichen

Neu ist, dass die **Note** der Diplomarbeit im Reife- und Diplomprüfungszeugnis angeführt wird.

Im Jahreszeugnis wird diese nicht mehr angeführt, da die Diplomarbeit keinem spezifischen Unterrichtsgegenstand zugeordnet ist.

Die Diplomarbeit ist eine schriftlich von einem Schülerteam (bis zu fünf Teammitglieder) anzufertigende Arbeit. Sie wird im letzten Jahrgang außerhalb der Unterrichtszeit angefertigt und außerhalb der Unterrichtszeit betreut.<sup>3</sup>

### 2.2 Ziele der Diplomarbeit, inklusive Präsentation/Diskussion

Die Erstellung der Diplomarbeit und deren Präsentation/Diskussion zeigen, dass Schülerinnen und Schüler eines V. Jahrganges der Handelsakademie (III. Jahrganges des Aufbaulehrganges an Handelsakademien) in der Lage sind, größere projektorientierte Arbeiten mit entsprechender theoretischer Fundierung über einen längeren Zeitraum zu bewältigen und die Ergebnisse in geeigneter Form zu dokumentieren und zu diskutieren.

<sup>1</sup> Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten) BGBl. II 160/2015

<sup>2</sup> § 2 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten i.V.m. § 68-Ü ff. bzw. § 68 ff. Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten

<sup>3</sup> § 34 Abs. 3 Z 1 SchUG i.V.m. § 9 Abs. 1 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten

Dieses Ziel kann u. a. an Hand folgender Kriterien gemessen werden:

- Problemlösung (fachspezifischer Teil der Aufgabenbearbeitung)
- Projektmanagement (prozessbezogener Teil der Aufgabenbearbeitung)
- Arbeitstechnik und Sprache (schriftlich)
- Darstellen von Arbeitsergebnissen (mündlich)
- Vertreten von Arbeitsergebnissen (mündlich)

Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als **Teamarbeit** konzipiert, wobei für jedes Teammitglied eine **klare fachliche Schwerpunktsetzung** erkennbar sein muss. **Die Note im Reife- und Diplomprüfungszeugnis ist eine Einzelbewertung, daher muss der individuelle Anteil an der Arbeit klar ersichtlich und beurteilbar sein.**

Dies zeigt sich auch im Titel der Diplomarbeit. Das **Team** hat einen **gemeinsamen Titel der Diplomarbeit** zu führen, aber **jedes Mitglied muss einen individuellen Untertitel** (z. B. ... unter besonderer Schwerpunktsetzung auf ...) in ihrer/seiner Arbeit anführen, aus dem die individuelle Schwerpunktsetzung zu erkennen ist.<sup>4</sup> In der Präsentation soll dann der **Fokus auf die jeweils individuelle Schwerpunktsetzung** gelegt werden, wobei die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat über die gesamte Arbeit Bescheid wissen und Vernetzungen zwischen fachlichen Inhalten herstellen können soll.

Die Diplomarbeit beantwortet eine berufsfeldbezogene Aufgabenstellung und ist **prozessorientiert** aufzubauen. Dies impliziert, dass Projektmanagementtools als Planungs- und Steuerungsinstrument einzusetzen sind.

Die Diplomarbeit ist **praxisorientiert**, fördert **vernetztes Denken** und befähigt die Absolventinnen und Absolventen, **komplexe Situationen richtig einzuschätzen und gezielt zu handeln**. Folglich steht die Reife- und Diplomprüfung für ein Abschlussniveau, das dem eines „Short Cycle Tertiary Education Programme“ entspricht. Dies wird auch durch die Verortung in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG bzw. 2013/55/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Artikel 11 Buchstabe c) und durch den Vergleich im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) bestätigt.

## 2.3 Rechtliche Bestimmungen

Die Diplomarbeit ist im § 34 SchUG, die Prüfungskommission im § 35 SchUG, die Prüfungstermine im § 36 SchUG, das Prüfungsgebiet, die Aufgabenstellungen und der Prüfungsvorgang ist im § 37 SchUG verankert und wird in der Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten in den §§ 3 sowie 7 bis 10, 68-Ü sowie 68 präzisiert.

Die **Übergangsbestimmungen nach § 68-Ü Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten** gelten für die **Haupttermine 2016 bis 2018** für alle Schulstandorte mit **auslaufendem Lehrplan Handelsakademie 2004** sowie für den **Haupttermin 2016** für Schulstandorte mit **auslaufendem Lehrplan Aufbaulehrgang an Handelsakademien 2006**.

Die **Bestimmungen nach § 68 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten** gelten für den **Lehrplan Aufbaulehrgang an Handelsakademien 2014 ab dem Haupttermin 2017**, den **Schulversuchslehrplan Handelsakademie 2013** für den **Haupttermin 2018** und den **Lehrplan Handelsakademie 2014 ab dem Haupttermin 2019**.

<sup>4</sup> Vgl. § 8 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten

## Zeitschiene zur Anwendung der §§ 68-Ü und 68 der Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten:

Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
<b>Haupttermin</b>			2016↑	2017↑	2018↑	2019↑
<b>Lehrplan Handelsakademie 2004</b>	III. Jahrgang	IV. Jahrgang	V. Jahrgang			
	II. Jahrgang	III. Jahrgang	IV. Jahrgang	V. Jahrgang		
	I. Jahrgang	II. Jahrgang	III. Jahrgang	IV. Jahrgang	V. Jahrgang	
<b>Schulversuch Handelsakademie 2013</b>	I. Jahrgang	II. Jahrgang	III. Jahrgang	IV. Jahrgang	V. Jahrgang	
<b>Lehrplan Handelsakademie 2014</b>		I. Jahrgang	II. Jahrgang	III. Jahrgang	IV. Jahrgang	V. Jahrgang
<b>Lehrplan Aufbaulehrgang 2006</b>	I. Jahrgang	II. Jahrgang	III. Jahrgang			
<b>Lehrplan Aufbaulehrgang 2014</b>		I. Jahrgang	II. Jahrgang	III. Jahrgang		
<b>Es ist anzuwenden:</b>						
§ 68-Ü Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten						
§ 68 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten						

### Form und Umfang der abschließenden Prüfungen (§ 34 Abs. 3 Z 1 SchUG)

#### § 34. [(1) ...]

(3) Die Hauptprüfung besteht aus

1. einer abschließenden Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), die selbstständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist (in höheren Schulen auf vorwissenschaftlichem Niveau; mit Abschluss- oder Diplomcharakter),

[...]

### Prüfungskommission (§ 35 Abs. 2 und 3 SchUG)

#### § 35. [(1) ...]

(2) Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an:

1. der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der zuständigen Schulbehörde zu bestellender Experte des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder externer Fachexperte als Vorsitzender,
2. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer,
3. der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer,
4. jener Lehrer, der die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut hat oder der den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer) und
5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer, beim Prüfungsgebiet „Religion“ ein Religionslehrer (Beisitzer).

Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen. Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer bzw. Religionslehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die zuständige Schulbehörde einen fachkundigen Lehrer bzw. Religionslehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen.

(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 und erforderlichenfalls bei standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.

### **Prüfungstermine (§ 36 Abs. 2 SchUG)**

#### **§ 36. [(1) ...]**

(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:

1. für die erstmalige Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 innerhalb des 2. Semesters der letzten Schulstufe,
- 1a. für die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit im Zeitraum nach erfolgter Abgabe gemäß Z 1 und dem Ende des als Haupttermin vorgesehenen Prüfungstermins,  
[...]
3. im Übrigen
  - a) innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres,
  - b) innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien und
  - c) innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres.

[...]

### **Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang (§ 37 SchUG)**

**§ 37.** (1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit von abschließenden Prüfungen die näheren Bestimmungen über die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und die Durchführung der Prüfungen festzulegen.

[...]

(3) [...] Die Aufgabenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist darüber hinaus unter Beachtung des Bildungszieles der jeweiligen Schulart (Schulform, Fachrichtung) so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat umfangreiche Kenntnisse und die Beherrschung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet oder der jeweiligen Fachdisziplin angemessenen Methoden sowie seine Selbständigkeit bei der Aufgabenbewältigung und seine Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion im Rahmen der Präsentation und Diskussion unter Beweis stellen kann.

(4) Während der Erstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist der Prüfungskandidat in der letzten Schulstufe kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen, wobei auf die Selbständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten zu achten ist.

(5) Die mündliche Prüfung sowie die Präsentation und Diskussion im Rahmen der abschließenden Arbeit sind öffentlich vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

### **Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung (§ 38 SchUG)**

#### **§ 38. [(1) ...]**

(2) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 (einschließlich der Präsentation und Diskussion) sind auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers der abschließenden Arbeit von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilung der abschließenden Arbeit). [...]

## Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten (§§ 3, 7 bis 10 sowie 68-Ü und 68)

### Prüfungsgebiete

**§ 3.** (1) Die abschließende Arbeit umfasst die Bearbeitung einer Themenstellung, die nach Maßgabe des 4. Abschnittes dem Bildungsziel der jeweiligen Schulart (Form, Fachrichtung) zu entsprechen hat. Im Übrigen umfasst ein Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstandes oder der gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstände, soweit im 4. Abschnitt nicht anderes bestimmt wird.

[...]

### Prüfungsgebiet der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit, Abschlussarbeit)

**§ 7.** (1) Die Diplomarbeit an höheren Schulen (§ 2 Abs. 4 Z 1 lit. a) besteht nach Maßgabe des 4. Abschnittes aus einer auf vorwissenschaftlichem Niveau zu erstellenden schriftlichen Arbeit (bei entsprechender Aufgabenstellung auch unter Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen) mit Diplomcharakter über ein Thema gemäß § 3 sowie deren Präsentation und Diskussion.

[...]

### Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der abschließenden Arbeit

**§ 8.** (1) Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der abschließenden Arbeit, die oder der über die erforderliche berufliche oder außerberufliche (informelle) Sach- und Fachkompetenz zu verfügen hat, und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein, wobei die Eigenständigkeit der Bearbeitung der einzelnen Themen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.

(2) Das festgelegte Thema ist der zuständigen Schulbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der letzten Schulstufe die Zustimmung zu erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

(3) Im Falle der Nichtbeurteilung oder der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes „Diplomarbeit“ oder des Prüfungsgebietes „Abschlussarbeit“ durch die Prüfungskommission ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Themenstellung im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

(4) Die schriftliche Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in einer von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten lebenden Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist ein Abstract zu erstellen, in welchem das Thema, die Fragestellung, die Problemformulierung und die wesentlichen Ergebnisse schlüssig darzulegen sind. Der Abstract ist in deutscher Sprache sowie in einer besuchten lebenden Fremdsprache abzufassen.

### Durchführung der abschließenden Arbeit

**§ 9.** (1) Die schriftliche Arbeit (einschließlich allfälliger praktischer und/oder grafischer Arbeiten) ist als selbstständige Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichts mit einbezogen werden dürfen. In der letzten Schulstufe hat eine kontinuierliche Betreuung zu erfolgen, die unter Beobachtung des Arbeitsfortschrittes vorzunehmen ist. Die Betreuung umfasst die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion, wobei die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf.

(2) Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls den Arbeitsablauf sowie die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat. Das Begleitprotokoll ist der schriftlichen Arbeit beizulegen.

(3) Im Rahmen der Betreuung sind von der Prüferin oder vom Prüfer die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere Vermerke über die Durchführung von Gesprächen im Zuge der Betreuung der Arbeit, zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Prüfungsprotokoll anzuschließen.

(4) Die Dauer der Präsentation und der Diskussion hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat zu betragen.

### **Prüfungstermine der abschließenden Arbeit**

**§ 10.** (1) Die erstmalige Abgabe des schriftlichen Teils der abschließenden Arbeit hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung sowohl in digitaler als auch in zweifach ausgedruckter Form (bei Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen auch unter physischer Beigabe der praktischen und/oder grafischen Arbeiten) zu erfolgen. Die Zeiträume für die Abgabe im Falle der Wiederholung der abschließenden Arbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März.

[...]

### **Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie (HT 2016-2018)**

(einschließlich des Aufbaulehrganges)<sup>5</sup>

#### **Diplomarbeit (HT 2016-2018)**

**§ 68-Ü.** (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen oder mehrere der Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“, „Rechnungswesen und Controlling“, „Wirtschaftsinformatik“, „Informations- und Officemanagement“, „Politische Bildung und Recht“, „Volkswirtschaft“ oder
2. den gewählten Ausbildungsschwerpunkt oder
3. die gewählte Fachrichtung.

(2) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zusätzlich zu Abs. 1 einen Pflichtgegenstand des Kernbereiches (ausgenommen den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“).

### **Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie**

(einschließlich des Aufbaulehrganges)<sup>12</sup>

#### **Diplomarbeit**

**§ 68.** (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen oder mehrere Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ oder
2. falls ein Ausbildungsschwerpunkt gewählt wurde, den gewählten Ausbildungsschwerpunkt.

Wurde schulautonom kein Ausbildungsschwerpunkt gewählt, umfasst die Diplomarbeit außerdem das Seminar bzw. die Seminare oder die Verbindliche Übung bzw. die Verbindlichen Übungen, das bzw. die als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurden.

(2) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zusätzlich zu Abs. 1 einen Pflichtgegenstand des Stammbereiches (ausgenommen den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“).

## **2.4 Praxisbezug**

Die Diplomarbeit ist in der Regel eine **Auftragsarbeit**, d. h. die Arbeit wird von dem Team der Schülerinnen und Schüler für einen Auftraggeber erstellt. Durch eine Kooperation mit Unternehmen, Vereinen, diversen Institutionen, Bildungseinrichtungen, sozialen Einrichtungen u. ä. wird verstärkt gewährleistet, dass eine praktische Arbeit realisiert wird. Es kann auch die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. die betreuende Lehrperson als Auftraggeber fungieren.

<sup>5</sup> Zum Inkrafttreten der § 68-Ü sowie des § 68 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten siehe die Ausführungen unter Punkt 2.3 dieses Leitfadens.

Bei der **Themenwahl** bzw. der **Wahl der potenziellen Kooperationspartner** wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler dabei auf ein für sie **interessantes zukünftiges Berufsfeld** achten. Sie positionieren sich dadurch als Expertinnen und Experten für ein bestimmtes Thema, welches bei zukünftigen Bewerbungsverfahren hilfreich sein kann (Karrieropotenzial von Diplomarbeiten). Mit der Diplomarbeit ist eine deutliche fachliche Vertiefung und Spezialisierung verbunden.

Bei der Erstellung der unternehmensbezogener Diplomarbeiten ist die **Hilfestellung durch den betreffenden Auftraggeber** nötig. Die Palette der Unterstützungsmöglichkeiten kann von der Bereitstellung von Unterlagen und der persönlichen Betreuung bis hin zur Gewährung eines finanziellen Beitrags reichen.

Wenn eine Themenstellung eine **empirische Arbeit** (Marktforschungsstudie, Erstellen von E-Commerce-Lösungen, u. ä.) erfordert, soll die Umsetzbarkeit als ein wichtiges Kriterium mit bedacht werden. Ein **Scheitern der Diplomarbeit** ist einzukalkulieren, da es sich um eine Prüfungsarbeit handelt. Es wird empfohlen, dies der externen Auftraggeberin bzw. dem externen Auftraggeber vorweg zu kommunizieren.

Ein gemeinsames **Kick-Off-Meeting** aller relevanten Partner (Schülerinnen und Schüler, betreuende Lehrerinnen und Lehrer, Auftraggeberin und Auftraggeber) ist empfehlenswert.

Im Vordergrund stehen der **Praxisbezug und der vorwissenschaftliche Charakter**. Daher ist es ebenso möglich eine Untersuchungsfrage zu bearbeiten, bei der ein Praxisbezug gegeben ist, die jedoch nicht von einem Unternehmen beauftragt wird. Beispiele für Untersuchungsfragen bzw. Diplomarbeitsthemen finden Sie unter [www.diplomarbeiten-bbs.at](http://www.diplomarbeiten-bbs.at).

Der Titel der Diplomarbeit soll 300 Zeichen nicht übersteigen und sich aus dem gemeinsamen Thema und der Schwerpunktsetzung je Schülerin/je Schüler zusammensetzen. Aus dem Titel soll ersichtlich sein, womit sich das Team beschäftigt hat und der spezielle Teil der Schülerin/des Schülers (Einzelarbeit) erkennbar sein.

## 2.5 (Vor)wissenschaftliches Arbeiten

Die **Kompetenz für vorwissenschaftliches Arbeiten** kann durch folgende Bereiche nachgewiesen werden:

- Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage eine **Untersuchungsfrage** zu stellen und **geeignete Methoden zur Problemlösung** zu identifizieren (z.B. schriftliche, mündliche oder telefonische Befragung, Internetrecherche, Medienrecherche).
- Die Schülerinnen und Schüler können die **gewählte Methode korrekt einzusetzen** (z.B. eine korrekte Stichprobe bestimmen, die Grundlagen der Fragebogenerstellung beherrschen, Interviews nach geltenden Regeln aufbauen).
- Die Schülerinnen und Schüler betrachten das **Problem aus mehreren Perspektiven** und nehmen dabei eine **neutrale Haltung** ein.
- Die Schülerinnen und Schüler setzen **Literaturquellen kritisch und korrekt** ein.  
(Quelle = einer Autorin/einem Autor zuordenbare Publikation)
- Die Schülerinnen und Schüler können **mit Quellen professionell umgehen**.  
(Dimensionen: Zitierrichtlinien, Quellenverweise, Quellenverzeichnisse)
- Die Schülerinnen und Schüler können die Diplomarbeit **inhaltlich und formal korrekt gestalten** (formale Anforderungen = **Deckblatt, Abstract, Inhaltsverzeichnis, Zusammenfassung** in Deutsch und Englisch, **Eigenständigkeitserklärung, durchgängiges Layout, Corporate Design**).
- Die Schülerinnen und Schüler können die Diplomarbeit **sprachlich korrekt** gestalten  
(Dimensionen: Textverständlichkeit, Lesbarkeit, orthografische Richtigkeit).

### 3 Zeitschiene für die Planung und Erstellung der Diplomarbeit<sup>6</sup>

Die Planung der Diplomarbeit und die Bildung eines Teams sollen/können bereits im IV. Jahrgang (8. Semester) der Handelsakademie bzw. im II. Jahrgang (4. Semester) des Aufbaulehrganges an Handelsakademien beginnen. Siehe dazu folgende Aufstellung:

IV. JG II. JG	8. Semester HAK 4. Semester AUL	
	März – Mai	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Themenfindung</li> <li>• Gewinnen einer Auftraggeberin/eines Auftraggebers</li> <li>• Teambildung (bis fünf Personen)</li> <li>• Wahl der betreuenden Lehrer/innen (=Prüfer/innen)</li> </ul>
	Juni	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichung des Themas (Antrag) an die Schulleitung<sup>7</sup></li> <li>• [Erstellen relevanter PM-Instrumente der Vorprojektphase]</li> </ul>

V. JG III. JG	9. Semester HAK 5. Semester AUL	
	Sept. – Okt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektbeauftragung und Diplomarbeitsvertrag (siehe Anhang)</li> <li>• Weiterleiten der Themen spätestens in den ersten drei Wochen des Schuljahres zur Genehmigung an die zuständige Schulbehörde.</li> <li>• Zustimmung der zuständigen Schulbehörde bis Ende der 6. Woche (bei Ablehnung eine Nachfrist von 2-3 Wochen)</li> </ul>
	Okt. – Febr.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektplanung und Recherchearbeit</li> <li>• Verfassen der Diplomarbeit außerhalb der Unterrichtszeit</li> </ul>

V. JG III. JG	10. Semester HAK 6. Semester AUL	
	Febr. – März	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fertigstellung der Diplomarbeit</li> </ul>
	bis vier Wochen vor Klausurtermin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe der Diplomarbeit in digitaler sowie in zweifach ausgedruckter Form</li> </ul>
	Innerhalb von drei Wochen nach Abgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Korrektur der Arbeit durch betreuende Lehrer/innen</li> <li>• Erstellen der Präsentationen durch das Team</li> </ul>
	April – Juli, je nach sRDP-Termin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit (Termin wird von Schulleitung vorgeschlagen und von der zuständigen Schulbehörde festgelegt)</li> <li>• Beurteilungsvorschlag (=ausgefüllter Rubric) wird Vorsitzendem der Prüfungskommission vorgelegt</li> <li>• Diplomarbeit (inklusive Präsentation und Diskussion) wird im Rahmen der Klausurkonferenz bzw. der Konferenz nach den mündlichen Prüfungen beurteilt</li> </ul>

<sup>6</sup> Siehe auch §§ 8 - 10 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten

<sup>7</sup> Für Einreichung und Genehmigung des Themas, den Upload der Diplomarbeit und die Plagiatsprüfung wird eine Online-Plattform zur Verfügung gestellt.

## 4 Erstellung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit entspricht im Umfang einer in sich geschlossenen Arbeit, mit der ein erster postsekundärer Abschluss erreicht werden kann. Sie wird als **Teamarbeit im Fließtextformat mit unterstützenden grafischen, tabellarischen oder medientechnischen Darstellungsformen** abgefasst, wobei die Länge der Arbeit nicht primär maßgebend ist und vom bearbeiteten Themengebiet abhängt. Bei einem **Team von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern** wird ein **Richtwert von etwa 100 Seiten Text** empfohlen.<sup>8</sup> Die Beurteilung hängt nicht von der abgegebenen Seitenanzahl ab, sondern erfolgt ausschließlich anhand der Beurteilungskriterien (siehe Rubric).

Die Sprache, in der die Diplomarbeit abgefasst wird, ist prinzipiell freigestellt. Sie kann in der **Unterrichtssprache**, aber auch im Einvernehmen mit den betreuenden Lehrpersonen in einer **besuchten lebenden Fremdsprache** erfolgen.<sup>9</sup>

Es ist möglich, zu Beginn der Arbeit eine **Erklärung zur Diplomarbeit** seitens der Schülerinnen und Schüler unterschreiben zu lassen, um die Verbindlichkeit bezüglich der Vorgaben zu erhöhen. Im Anhang finden Sie dazu ein Muster.

### 4.1 Projektorientierter Ansatz

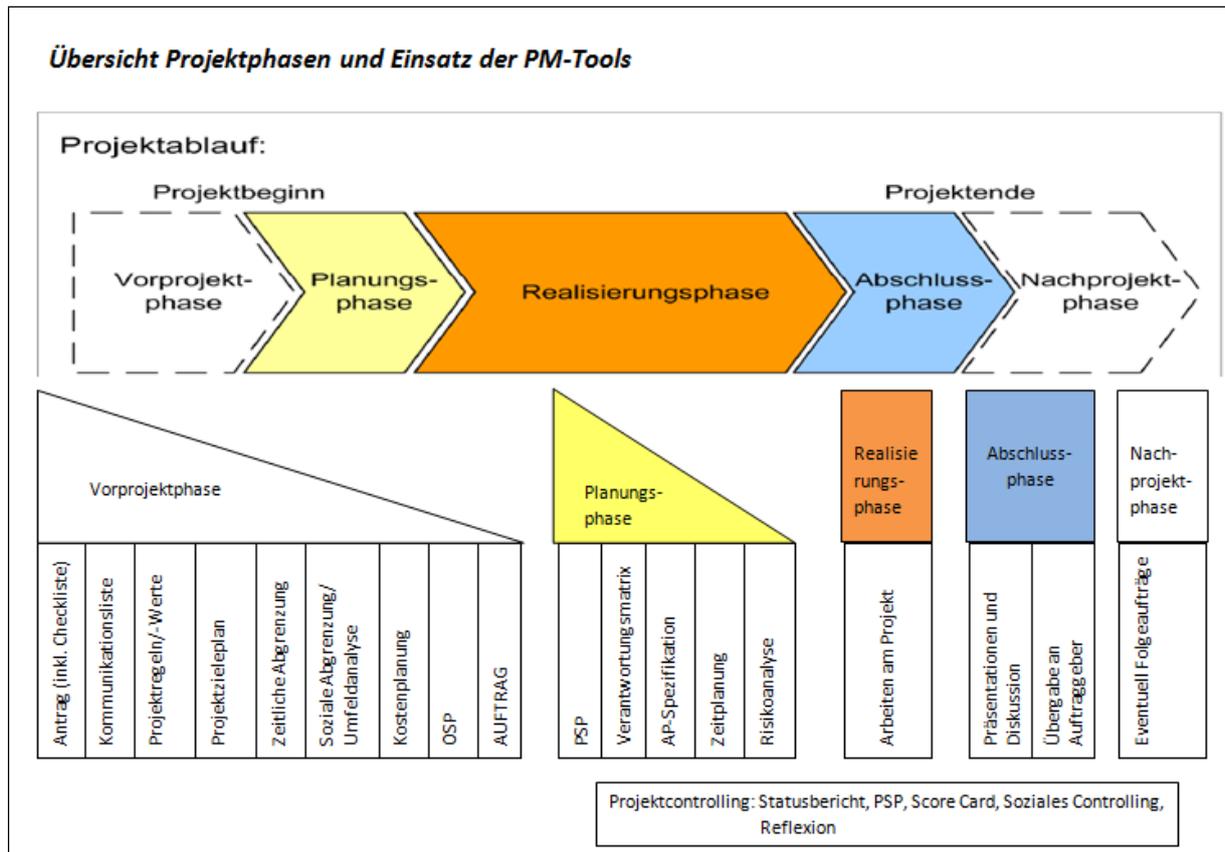
Der Aufgabenstellung einer Diplomarbeit kann ein Projektauftrag eines Unternehmens oder eine Untersuchungsfrage aus dem wirtschaftlichen Kontext mit Praxisbezug zugrunde liegen. Die Arbeit ist im Team zu erstellen, wobei von Projektteams bestehend aus bis zu fünf Schülerinnen und Schülern mit klarer fachlicher Schwerpunktsetzung pro Teammitglied auszugehen ist. Arbeitsteilige Kooperation ist ein zentrales Lernziel. Nur in begründeten Fällen ist es möglich, dass die Diplomarbeit von nur einer Schülerin bzw. nur einem Schüler erstellt wird, etwa bei Ersatzthemen.

Die folgende Abbildung zeigt die chronologische Entstehung des Projektes Diplomarbeit und kann als Hilfestellung dienen, um den gesamten Prozess abzubilden. In der Grafik sind mögliche Projektmanagement-Tools angeführt. Die **Anzahl der oder die Verwendung bestimmter Tools** sind **nicht vorgeschrieben**.

Bei der Auswahl der Projektmanagementinstrumente ist von dem Grundsatz „weniger ist mehr“ auszugehen. D.h. jene **Instrumente**, die ausgewählt wurden, sollen **der Planung und Steuerung des Projektes dienen und als Basis für sämtliche Betreuungsgespräche fungieren**. Eine nachträgliche Erstellung von PM-Tools ist zu vermeiden. Jedenfalls sollte der **Projektauftrag**, die **Struktur** und die **Terminplanung** durch entsprechende Tools abgebildet werden.

<sup>8</sup> Der vorgegebene Richtwert kann bei Diplomarbeiten, deren wesentlicher Bestandteil die Entwicklung einer Software bzw. das Erstellen von multimedialen Inhalten darstellt, nach unten angepasst werden. Die für ein IT-Projekt notwendigen Dokumente wie Anforderungsanalyse und Designdokument müssen aber vorhanden sein. Das Abbilden des Quellcodes hat sich auf die wesentlichen Teile zu beschränken.

<sup>9</sup> § 8 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten



## 4.2 Themenfindung

Die **Auswahl der Themen** erfolgt in der Regel nach einer der angeführten Vorgangsweisen:

- Die Schülerinnen und Schüler **suchen** nach einem **Thema ihres Interesses unter Einbeziehung externer Auftraggeber**.
- Die Schülerinnen und Schüler **entscheiden** sich für **Themen**, die von **externen Auftraggebern an die Schule** oder das Team heran getragen werden.
- Die Schülerinnen und Schüler **entscheiden** sich für **praktische Themen**, die von der **Schulleitung bzw. von betreuenden Lehrpersonen** vergeben werden.

Spätestens zu Beginn des V. Jahrganges der Handelsakademie bzw. des III. Jahrganges des Aufbaulehrganges an Handelsakademien ist das Thema der Diplomarbeit im Einvernehmen zwischen dem Betreuer/innen- und Schüler/innenteam zu fixieren. Die **betreuende Lehrperson** (auch ein betreuendes Lehrer/innenteam ist möglich) ist auch bei der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit die **Prüferin** bzw. der **Prüfer**.

Empfohlen wird, dass die Schülerinnen und Schüler im **8. Semester (IV. Jahrgang) der Handelsakademie bzw. 4. Semester (II. Jahrgang) des Aufbaulehrganges an Handelsakademien** mit der **Themenfindung** beginnen sowie eine **Auftraggeberin** bzw. einen **Auftraggeber** gewinnen. Anschließend sind

- das **Schüler/innenteam zu bilden** und
- die **betreuende(n) Lehrperson(en) auszuwählen**. Die Lehrperson hat das Recht zur Ablehnung eines Themas, jedoch nicht zur Ablehnung einer Schülerin bzw. eines Schülers.

Am Ende des 8. Semesters (IV. Jahrgang) der Handelsakademie bzw. 4. Semester (II. Jahrgang) des Aufbaulehrganges an Handelsakademien sollte die **Themenstellung** einvernehmlich mit der betreuenden Lehrperson/den betreuenden Lehrpersonen **festgelegt** und zur **schulinternen Genehmigung** vorgelegt werden.

### 4.3 Gliederung der Diplomarbeit und formale Vorgaben

**Grundgerüst** einer Gliederung:

- **Deckblatt** (Schule, Ausbildungsschwerpunkt/Fachrichtung, Haupttitel und Untertitel mit klarer fachlicher Schwerpunktsetzung pro Teammitglied der Diplomarbeit, Verfasser/innen, Betreuer/innen, Auftraggeber/in, Datum der Fertigstellung)
- **Eidesstattliche Erklärung** über die Eigenständigkeit der Arbeit
- **Abstract** in deutscher Sprache und einer besuchten lebenden Fremdsprache lt. Lehrplan (jeweils eine halbe – insgesamt max. zwei Seiten).
- **Inhaltsverzeichnis**
- **Einleitung**– Zielsetzung und Aufgabenstellung, Umfeld
- **Hauptteil**
  - Darstellung der Ausgangssituation (z.B. Projektpartnerin/Projektpartner, Untersuchungsfrage, Methodenwahl)
  - Lösungsprozess (Fachsprache, Vernetzung, Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit, Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit)
  - Zielerreichung und Dokumentation des Ergebnisses
- **Prozessmanagement**
  - Projektmanagement (PM-Tools inkl. Begründung für deren Auswahl)
  - Prozessdokumentation
  - Reflexion der Diplomarbeit inklusive Ergebnisreflexion, Selbstreflexion (Begleitprotokoll)
- **Anhang**
  - Quellen-/Literaturverzeichnis (Einhalten der Zitierregeln, z.B. nach APA-Standard)
  - Abbildungs- und Tabellenverzeichnisse
  - Dokumentation (Empirisches Begleitmaterial, z.B. Befragungssamples; gegebenenfalls Fragebögen, Interviewleitfäden, Interviewabschriften, technische Beschreibungen, Versuchsberichte, Berechnungen, betriebswirtschaftliche Kalkulationen, Kennzahlen)

### 4.4 Theoretische und fachpraktische Auseinandersetzungen – Ergebnis der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit vernetzt die Erfahrungen und das erworbene Wissen aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies, Rechnungswesen und Controlling, Wirtschaftsinformatik, Informations- und Officemanagement, Politische Bildung und Recht, Volkswirtschaft sowie aus dem gewählten Ausbildungsschwerpunkt bzw. der gewählten Fachrichtung<sup>10</sup> und trägt den individuellen Interessen

<sup>10</sup> Die angeführten Bestimmungen beziehen sich auf den § 68-Ü Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten. Zum Inkrafttreten der § 68-Ü sowie des § 68 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten siehe die Ausführungen unter Punkt 2.3 dieses Leitfadens.

der Schülerinnen und Schüler sowie schulspezifischen Elementen und Schwerpunkten Rechnung.

**Inhaltliche Auseinandersetzung** mit dem Thema

Die theoretischen Grundlagen sind **vor** dem praktischen „Tun“ (z. B. Begründung für die Wahl einer Erhebungsmethode für ein Marktforschungsprojekt) zu erarbeiten. Dieser zweite Teil umfasst dann die tatsächliche Ausarbeitung des Themas (dokumentiert die Problemlösungskompetenz).

#### 4.5 Abstract

##### **Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der abschließenden Arbeit (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten)**

###### **§ 8. [(1) ...]**

(5) Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist ein Abstract zu erstellen, in welchem das Thema, die Fragestellung, die Problemformulierung und die wesentlichen Ergebnisse schlüssig darzulegen sind. Der Abstract ist in deutscher Sprache sowie in einer besuchten lebenden Fremdsprache abzufassen.

Derartige **übersichtliche und knappe Abstracts** (insgesamt max. zwei Seiten) sowohl in deutscher Sprache als auch in einer besuchten lebenden Fremdsprache sollen die Leserinnen und Leser in die Lage versetzen, die bei der Diplomarbeit entsprechend den Aufgabenstellungen erzielten Ergebnisse (also die Eigenleistung der Verfasser/innen der Diplomarbeit) zu erkennen und einzuschätzen. Außerdem soll eine sinnvolle digitale Archivierung ermöglicht werden. Aufgrund des Abstracts soll ein interessierter Leser entscheiden können, ob die vorliegende Arbeit für sein Anliegen (z. B. eigene Recherche oder Suche nach einer Problemlösung) relevant ist.

Muster sind auf der Plattform für Diplomarbeiten [www.diplomarbeiten-bbs.at](http://www.diplomarbeiten-bbs.at) zu finden.

#### 4.6 Begleitprotokoll

##### **Durchführung der abschließenden Arbeit (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten)**

###### **§ 9. [(1) ...]**

(2) Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls den Arbeitsablauf sowie die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat. Das Begleitprotokoll ist der schriftlichen Arbeit beizulegen.

[...]

Muster sind auf der Plattform für Diplomarbeiten [www.diplomarbeiten-bbs.at](http://www.diplomarbeiten-bbs.at) zu finden.

## 5 Betreuung der Diplomarbeit

### 5.1 Allgemeines

Die Diplomarbeit ist von den Schülerinnen und Schülern **außerhalb des Unterrichts** zu verfassen. Eine Betreuung durch Lehrpersonen erfolgt ebenfalls **außerhalb des Unterrichts**.

Da die Diplomarbeit an der Handelsakademie und im Aufbaulehrgang an Handelsakademien Inhalte der Pflichtgegenstände Betriebswirtschaft, Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies, Rechnungswesen und Controlling, Wirtschaftsinformatik, Informations- und Officemanagement, Politische Bildung und Recht, Volkswirtschaft sowie des gewählten Ausbildungsschwerpunktes bzw. der gewählten Fachrichtung umfasst<sup>11</sup>, werden die hauptbetreuende Lehrpersonen in der Regel **Wirtschaftspädagogen/innen** sein. Es können jedoch auch **weitere Lehrpersonen aus den angeführten Unterrichtsgegenständen** (z.B. Volkswirte, Wirtschaftsinformatiker) die Betreuung der Diplomarbeiten, gegebenenfalls alleine, übernehmen. Auch ist die Betreuung durch ein Team von betreuenden Lehrpersonen möglich. Eine **Fachkollegin bzw. ein Fachkollege anderer Unterrichtsgegenstände** kann **unterstützend mitwirken**, insbesondere dann, wenn die Diplomarbeit neben den genannten Pflichtgegenständen noch einen weiteren Pflichtgegenstand des Kernbereiches (ausgenommen den Pflichtgegenstand Bewegung und Sport) umfasst.

Die **Abgeltung** der Betreuungsstunden ist im entsprechenden Verhältnis aufzuteilen.

Die **Betreuungsaufgabe** umfasst auch die **Prüfungsfunktion** im Rahmen der „Präsentation und Diskussion“ der Diplomarbeit.

Die **Betreuung** erfolgt in der **unterrichtsfreien Zeit** und wird nicht über Werteinheiten, sondern gesondert abgegolten. Zurzeit (Schuljahr 2015/16) beträgt die Pauschalabgeltung **€266,61** je Kandidat/in (d.h. über € 1.000,- je 4er-Team) und setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Betreuung (§ 63b Abs. 1 GehG): **€ 234,61**, dies sind 9,82 % des nach § 3 Abs. 4 GehG ermittelten Referenzbetrages (105,06 % der Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe A 2); Stand März 2015
- Korrektur (inkl. Präsentation und Diskussion): **€ 32,00** (Prüfungstaxengesetz-Schulen/PH, Anl. 1 i.V.m. Rundschreiben Nr. 13/2014); Stand März 2015

Ein entsprechender **Zeitaufwand** ist einzuplanen.

### 5.2 Art der Betreuung

#### Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang (§ 37 Abs. 4 SchUG)

§ 37. [(1) ...]

(4) Während der Erstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist der Prüfungskandidat in der letzten Schulstufe kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen, wobei auf die Selbständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten zu achten ist. [...]

#### Durchführung der abschließenden Arbeit (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten)

§ 9. (1) Die schriftliche Arbeit (einschließlich allfälliger praktischer und/oder grafischer Arbeiten) ist als selbstständige Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichts mit einbezogen werden dürfen. In der letzten Schulstufe hat eine kontinuierliche Betreuung zu erfolgen, die unter Beobachtung des Arbeitsfortschrittes vorzunehmen ist. Die Betreuung umfasst die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion, wobei die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf. [...]

<sup>11</sup> Die angeführten Bestimmungen beziehen sich auf den § 68-Ü Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten. Zum Inkrafttreten der § 68-Ü sowie des § 68 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten siehe die Ausführungen unter Punkt 2.3 dieses Leitfadens.

Im **Sommersemester des IV. Jahrganges (8. Semester) der Handelsakademie bzw. des II. Jahrganges (4. Semester) Aufbaulehrgang an Handelsakademien** sollen die Schülerinnen und Schüler ihre **Teams** und die **betreuenden Lehrpersonen** selbstständig wählen bzw. kontaktieren und die **Themen zur Genehmigung der Schulleitung** vorlegen.

Die **eigentliche Betreuungstätigkeit** beginnt erst mit **Beginn des V. Jahrganges (9. Semester) der Handelsakademie bzw. des III. Jahrganges (5. Semester) des Aufbaulehrganges an Handelsakademien**.

Die **Betreuungstätigkeit** bezieht sich sowohl auf inhaltlich-fachliche als auch auf methodische Unterstützung (Planungsphase, Umsetzungsphase, Evaluierungsphase). Die betreuende Lehrperson soll den Schülerinnen und Schülern daher vorab die **Erwartung und Beurteilungskriterien** im Sinne einer transparenten Leistungsbeurteilung mitteilen (Rubric, siehe Punkt 6.3).

Der Betreuung kann in unterschiedlicher Form, je nach Bedarf, erfolgen – persönlich (wird natürlich vorrangig gewählt werden), per Mail oder mit Einsatz anderer elektronischer Medien (Plattformen, u. ä.).

### 5.3 Betreuungsgespräche

#### Durchführung der abschließenden Arbeit (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten)

##### § 9. [(1) ...]

(3) Im Rahmen der Betreuung sind von der Prüferin oder vom Prüfer die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere Vermerke über die Durchführung von Gesprächen im Zuge der Betreuung der Arbeit, zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Prüfungsprotokoll anzuschließen.

[...]

Unabhängig davon, in welcher Form die Betreuungstätigkeit erfolgt, informiert sich die betreuende Lehrperson über die **Fortschritte der Arbeit**. Diese führt **Beratungsgespräche**, die sich in erster Linie auf die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion beziehen. Es wird empfohlen, die **Projektmanagement-Tools** als Basis für diese Gespräche zu verwenden. Ein nachträgliches Erstellen dieser Tools kann damit unterbunden werden.

Es werden bei diesen Beratungsgesprächen, über die **Aufzeichnungen** zu führen sind, **keine Korrekturarbeiten im engeren Sinn** vorgenommen. Sehr wohl bei Bedarf aber **Verbesserungsvorschläge formuliert** oder eine **Textprobe kontrolliert**. Besonderes Augenmerk wird auf die **Formulierung der (Sub)themen bzw. der Untersuchungsfrage** gelegt werden müssen.

Im Rahmen der Betreuungsgespräche ist besonders darauf zu achten, dass die Betreuung so erfolgt, dass die **Beurteilung nicht vorweg genommen** wird.

Die betreuende Lehrperson hat für **jedes Teammitglied** ein **Betreuungsprotokoll** zu verfassen, das den Entwicklungsprozess der schriftlichen Arbeit beschreibt und das dem Prüfungsprotokoll der Diplomarbeit als unterstützende Grundlage der Beurteilung anzuschließen ist. Im Anhang ist ein Muster eines Betreuungsprotokolls angeführt (downloadbar unter Diplomarbeiten [www.diplomarbeiten-bbs.at](http://www.diplomarbeiten-bbs.at)).

## 6 Beurteilung der Diplomarbeit, Präsentation und Diskussion

Die „Diplomarbeit“ inklusive deren „Präsentation und Diskussion“ ist **Bestandteil der Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung<sup>12</sup>**. Die Diplomarbeit ist bis **spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung** der betreuenden Lehrperson/den betreuenden Lehrpersonen **abzugeben**. Diese muss/müssen **innerhalb von drei Wochen die Diplomarbeit korrigieren**.

Grundsätzlich findet nur für die **endgültige Abgabe** der Diplomarbeit (einmal in digitaler und zweifach in ausgedruckter Form) eine **Beurteilung** statt. Zwischenkorrekturen sind nicht vorgesehen (ausgenommen sind etwa „Textproben“ o.ä.).

Es wird **eine Gesamtnote pro Prüfungskandidatin/pro Prüfungskandidat für die Beurteilung der Diplomarbeit, der Präsentation und der Diskussion** im Reife- und Diplomprüfungszeugnis angeführt.

### 6.1 Grundlagen der Beurteilung

#### Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung (§ 38 Abs. 2 SchUG)

##### § 38. [(1) ...]

(2) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 (einschließlich der Präsentation und Diskussion) sind auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers der abschließenden Arbeit von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilung der abschließenden Arbeit).[...]

Im Rahmen der Klausurkonferenz bzw. bei der Konferenz nach den mündlichen Prüfungen wird ein **Beurteilungsantrag** für das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit einschließlich deren Präsentation und Diskussion“ für jede Prüfungskandidatin/jeden Prüfungskandidaten eingebracht. Dieser Beurteilungsvorschlag hat **schriftlich zu erfolgen**, ist **verbal zu begründen** und **der Prüfungskommission vorzulegen**. Es wird somit nur eine Gesamtnote gegeben. Teilnoten (z. B. über die abgegebene schriftliche Arbeit) oder Auskünfte über einen „Notenzwischenstand“ sind nicht möglich.

Für die Beurteilung von Diplomarbeiten wurde ein „**Rubric**“ (= Beurteilungsraster)<sup>13</sup> mit einheitlichen Kriterien (bundesland- und BHS-übergreifend) ausgearbeitet und bereits erfolgreich getestet. Die Beurteilung der Diplomarbeiten, deren Präsentation und Diskussion soll nach diesen Rubric vorgenommen werden. Es bietet Lehrer/innen und Schüler/innen Klarheit und Transparenz sowie eine vereinfachte verbale Begründung, die verpflichtend ist.

Die Beurteilungsraster sind auf [www.hak.cc](http://www.hak.cc) und auf der Plattform für Diplomarbeiten [www.diplomarbeiten-bbs.at](http://www.diplomarbeiten-bbs.at) (Beurteilung -> Beispiele) als Digitalformular zugänglich.

### 6.2 Präsentation und Diskussion

#### Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang (§ 37 Abs. 3 und 5 SchUG)

##### § 37. [(1) ...]

(3) [...] Die Aufgabenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist darüber hinaus unter Beachtung des Bildungszieles der jeweiligen Schulart (Schulform, Fachrichtung) so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat umfangreiche Kenntnisse und die Beherrschung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet oder der jeweiligen Fachdisziplin angemessenen Methoden sowie seine Selbständigkeit bei der Aufgabenbewältigung und seine Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion im Rahmen der Präsentation und Diskussion unter Beweis stellen kann. [...]

(5) Die mündliche Prüfung sowie die Präsentation und Diskussion im Rahmen der abschließenden Arbeit sind öffentlich vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

<sup>12</sup> § 2 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten i.V.m. § 68-Ü ff. bzw. § 68 ff. Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten

<sup>13</sup> Siehe dazu 6.3 Rubrics (Beurteilungsraster)

## **Durchführung der abschließenden Arbeit (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten)**

### **§ 9. [(1) ...]**

(4) Die Dauer der Präsentation und der Diskussion hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat zu betragen.

Der **Termin** für die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeiten wird von der zuständigen Schulbehörde festgelegt. Dieser Termin liegt innerhalb des Zeitraums nach erfolgter Abgabe der Diplomarbeit und deren Korrektur und dem Ende des Haupttermins.<sup>14</sup>

Die **Dauer** der Präsentation und der Diskussion hat pro Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten **höchstens 15 Minuten** zu betragen.<sup>15</sup>

Die **Diskussion** ermöglicht es der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten, ihre/seine Diplomarbeit zu verteidigen.

Die **Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit** ist in Anwesenheit der Prüferinnen und Prüfer und der Prüfungskommission (Vorsitzender, Schulleitung, Jahrgangsvorstand) durchzuführen und ist öffentlich. Über die Präsentation und Diskussion ist ein **Protokoll** anzufertigen, das dem Prüfungsprotokoll beizulegen ist.<sup>16</sup>

### **Ablauf**

- Das gesamte Team stellt außerhalb der Prüfungszeit gemeinsam kurz die Aufgabenstellung der Diplomarbeit im Gesamten vor (Dauer: maximal 5 - 10 Minuten) – optional.
- Im Anschluss daran verlässt das Team den Prüfungsraum und es erfolgt die individuelle Präsentation und Diskussion. Die einzelne Schülerin/der einzelne Schüler präsentiert ihren/seinen Teil (d. h. die jeweils individuelle fachliche Schwerpunktsetzung). Anschließend erfolgt die Diskussion, dabei kann von der Prüferin/vom Prüfer auf Teilbereiche der gesamten Arbeit eingegangen werden.
- In der Diskussion mit der Prüferin/dem Prüfer soll gezeigt werden, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat über die gesamte Arbeit Bescheid weiß und Vernetzungen zwischen fachlichen Inhalten herstellen kann. Die inhaltliche Auseinandersetzung betrifft jedoch hauptsächlich den Themenschwerpunkt der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten.
- Die Dauer der individuellen Präsentation und Diskussion darf 15 Minuten pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten nicht übersteigen.

### **6.3 Rubric (Beurteilungsraster)**

Rubrics ermöglichen eine klare, transparente und einheitliche Beurteilung der **Leistungen im Rahmen der Diplomarbeit** inklusive deren **Präsentation** und **Diskussion**. Es ist wesentlich, dass die Schülerinnen und Schüler bereits im Vorhinein die Beurteilungskriterien und das geforderte Niveau, welches für das Erreichen einer bestimmten Beurteilung notwendig ist, kennen. Der Beurteilungsraster soll daher zu Beginn der Betreuungsphase besprochen werden. Dieser ist auf [www.hak.cc](http://www.hak.cc) und der Plattform für Diplomarbeiten unter [www.diplomarbeiten-bbs.at](http://www.diplomarbeiten-bbs.at) (Beurteilung -> Beispiele) online zugänglich.

<sup>14</sup> § 36 Abs. 2 Z 1a SchUG

<sup>15</sup> § 9 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten

<sup>16</sup> § 35 Abs. 2 SchUG, § 37 Abs. 5 SchUG

## 6.4 Negative Beurteilung

### Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der abschließenden Arbeit (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten)

#### § 8. [(1) ...]

(3) Im Falle der Nichtbeurteilung oder der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes „Diplomarbeit“ [...] durch die Prüfungskommission ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Themenstellung im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

[...]

Kann die Diplomarbeit, nach Durchführung der Präsentation und Diskussion, nicht positiv beurteilt werden, ist für das gesamte Team oder einzelne Schülerinnen und Schülern, ein **Ersatzthema** bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen. Die Kandidatin/der Kandidat wird **nicht bzw. negativ beurteilt**.

Diese **neue Themenstellung** muss innerhalb von **zwei Wochen** auf die der Präsentation und Diskussion folgenden Konferenz der Prüfungskommission bei der zuständigen Schulbehörde eingereicht werden. Diese hat innerhalb **einer Woche** zuzustimmen oder eine Nachfrist für eine Wiedervorlage eines Themas bekanntzugeben<sup>17</sup>.

Im Genehmigungsfall ist die Diplomarbeit über das Ersatzthema für den 1. Nebentermin bis zur **ersten Unterrichtswoche des Schuljahres** (für den 2. Nebentermin, die **ersten fünf Unterrichtstage im Dezember**; für den neuen Haupttermin, die **letzten fünf Unterrichtstage im März**) abzugeben.<sup>18</sup>

Die **Präsentation und Diskussion** der neuen Diplomarbeit hat innerhalb der **ersten sieben Wochen des Schuljahres** (1. Nebentermin), **innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien** (2. Nebentermin) oder **innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres** stattzufinden (neuer Haupttermin).<sup>19</sup>

Eine Kompensation der Diplomarbeit ist **nicht** möglich!

<sup>17</sup> § 8 Abs. 3 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten

<sup>18</sup> §10 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten

<sup>19</sup> Siehe § 36 Abs. 2 Z 3 SchUG

## **7 Ergänzende Rahmenbedingungen**

### **7.1 Anrechnung**

Wiederholt eine Schülerin bzw. ein Schüler den V. Jahrgang der Handelsakademie bzw. den III. Jahrgang des Aufbaulehrganges an Handelsakademien, so wird ihr bzw. ihm die Diplomarbeit, für die ein positiver Beurteilungsvorschlag vorliegt, angerechnet. Auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten wird über die Leistungen bei der abschließenden Arbeit der Hauptprüfung ein Zeugnis ausgestellt.<sup>20</sup>

### **7.2 Diplomarbeit und lebende Fremdsprache**

Die Schülerinnen und Schüler können die Diplomarbeit auch in einer von ihnen besuchten lebenden Fremdsprache abfassen. Die Entscheidung dafür ist gemeinsam mit der bzw. dem jeweils Lehrenden der Fremdsprache zu treffen. Diese bzw. dieser muss in die Betreuung miteinbezogen werden.

### **7.3 Geheimhaltungsaufgaben von Seiten der Kooperationspartner**

Eine Geheimhaltung der Inhalte der Diplomarbeit nach außen bei Arbeiten mit Unternehmen ist möglich, die Arbeit muss aber in vollem Umfang von der Prüfungskommission gelesen und beurteilt werden können.

### **7.4 Abgrenzung von teilrechtsfähigen Einrichtungen**

Die Diplomarbeit wird im Rahmen des Unterrichts, wenn auch außerhalb der Unterrichtszeit, erstellt. Wenn an Schulstandorten eine teilrechtsfähige Einrichtung besteht, fällt die Erstellung einer Diplomarbeit nicht in den Bereich einer teilrechtsfähigen Einrichtung der Schule.

### **7.5 Honorare, Materialbeschaffung und Abrechnung**

Die Finanzierung der für die Diplomarbeit notwendigen Aufwendungen und Materialien muss bei der Genehmigung des Themas der Diplomarbeit geklärt sein und sollte schriftlich fixiert werden.

Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler bei der Materialbeschaffung wird empfohlen. Eine ordnungsgemäße Abrechnung von Aufwendungen und Materialkosten ist sicherzustellen.

### **7.6 Urheberrechtsfragen**

Lehrpersonen dürfen für Unterrichtszwecke<sup>21</sup> „Vervielfältigungsstücke“ in der für eine bestimmte Schulklasse oder ein Diplomarbeitsteam erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch), das gilt analog auch für digitale Werke.

Im Urheberrecht gibt es keine Regelung von Rechten an Werken, die in einem Arbeitsverhältnis geschaffen wurden. Es bedarf daher einer vertraglichen Vereinbarung, um urheberrechtliche Werke eines Dienstnehmers an den Dienstgeber zu übertragen. Der Bund kann dem Kooperationspartner nur dann Rechte an urheberrechtlichen Werken übertragen, wenn sie ihm seinerseits vertraglich von den Urhebern (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen) eingeräumt wurden.

<sup>20</sup> § 6 Abs. 3 Zeugnisformularverordnung, BGBl. II, 77/2015

<sup>21</sup> Vgl. § 42 Abs. 6 UrhG: Generell ausgenommen ist hier die (auch auszugsweise) Vervielfältigung von Schulbüchern. Werden Werke in digitaler Form zur Verfügung gestellt, ist zu beachten, dass dies ausschließlich für das Projektteam gilt und Werke nicht (auch nicht unbeabsichtigt) im Internet publiziert werden. Ein eventueller Remotezugriff Dritter auf Laufwerke und Lernplattformen ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. ein Passwort, zu verhindern.

## 8 Anhang

### 8.1 Betreuungsprotokoll für die Diplomarbeit (verpflichtend)

Dieses Protokoll bietet die Basis für die nach § 9 Abs. 3 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten erforderlichen Aufzeichnungen im Rahmen der Betreuungstätigkeiten und ist dem Prüfungsprotokoll anzuschließen.

<b>Titel der Diplomarbeit</b> (inkl. individueller Schwerpunktsetzung), max. 300 Zeichen	
<b>Name</b> der/des Schülerin/Schülers	
<b>Geplante Betreuungstermine</b>	

Datum	Gegenstand/Inhalt der Betreuung	TO DOs / Fälligkeit	Unterschrift Schüler/in, Betreuer/in(nen)

Datum	Gegenstand/Inhalt der Betreuung	TO DOs / Fälligkeit	Unterschrift Schüler/in, Be- treuer/in(nen)

Eine Mustervorlage ist unter [www.diplomarbeiten-bbs.at](http://www.diplomarbeiten-bbs.at) zugänglich.

## 8.2 Erklärung zur Diplomarbeit (optional)

<b>Erklärung zur Diplomarbeit</b>	
	Logo der Schule
Handelsakademie	-----
Adresse	----- -----
Name der Schülerin/des Schülers:	_____
Schule/Jahrgang:	_____
Thema (inkl. individueller Schwerpunktsetzung):	_____ _____
Schuljahr:	_____
Betreuer/in:	_____
Auftraggeber/in:	_____
<p>Ich nehme zur Kenntnis, dass die Diplomarbeit gem. Verordnung BGBl. II Nr. 177/2012 i.d.g.F. (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten) auf vorwissenschaftlichem Niveau, eigenständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist. Abhängig vom jeweiligen Thema sind Inhalte aus Betriebswirtschaft, Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies, Rechnungswesen und Controlling, Wirtschaftsinformatik, Informations- und Office-Management, Politische Bildung und Recht, Volkswirtschaft und dem Ausbildungsschwerpunkt/der Fachrichtung<sup>22</sup> in der Diplomarbeit zu behandeln.</p> <p>Die Abgabe der Diplomarbeit in digitaler und zweifach ausgedruckter Form hat bis spätestens _____ zu erfolgen.</p> <p>Gemeinsam mit meiner Betreuerin/meinem Betreuer bzw. meinem Betreuungsteam werde ich die nötigen Besprechungstermine vereinbaren.</p> <p>Ich kenne die Grundlagen der Leistungsbeurteilung für die Diplomarbeit (Rubric). Bei Nichtbeurteilung oder negativer Beurteilung des Prüfungsgebietes „Diplomarbeit“ durch die Prüfungskommission habe ich innerhalb von zwei Wochen eine neue Themenstellung einzureichen (§ 8 Abs. 3 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten).</p>	
_____ Datum, Ort	_____ Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Diese Erklärung kann optional verwendet werden, eine Mustervorlage ist unter [www.diplomarbeiten-bbs.at](http://www.diplomarbeiten-bbs.at) zu finden.

<sup>22</sup> Vgl. § 68-Ü sowie § 68 Prüfungsordnung BMHS

## 9 Informationen

Schüler/inneninformation: [www.hak.cc/node/3677](http://www.hak.cc/node/3677)

Informationsplattform für die Erstellung von Diplomarbeiten: [www.diplomarbeiten-bbs.at](http://www.diplomarbeiten-bbs.at). Auf dieser werden die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der gesamte Diplomarbeitsprozess – von der Entstehung bis zur Beurteilung – dargestellt.

Beurteilungsraster (Rubric): [www.hak.cc/service/rubrics](http://www.hak.cc/service/rubrics)

Impulse zur Erstellung und Betreuung von Diplomarbeiten, inkl. Themenvorschläge (Univ.Prof. Ostendorf): [www.hak.cc/node/3733](http://www.hak.cc/node/3733)

Themenvorschläge (von Unis und FHs): [www.youngscience.at/themenplattform](http://www.youngscience.at/themenplattform)

Gegenüberstellung Projektarbeit (alt) und Diplomarbeit: [www.hak.cc/node/3616](http://www.hak.cc/node/3616)

FAQs zur Diplomarbeit: [www.hak.cc/node/3622](http://www.hak.cc/node/3622)

Handreichung Diplomarbeit NEU für LehrerInnen sowie SchülerInnen, BMUKK, Wien, Juni 2013

Gareis, Roland: Happy Projects! 3. Auflage, Manz Verlag 2006

Gesetzliche Regelung:

- Schulunterrichtsgesetz (SchUG), i.d.g.F. vom 25. März 2015
- Zeugnisformularverordnung, i.d.g.F. vom 13. April 2015
- BGBl. II, Nr. 160/2015, Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten), vom 22. Juni 2015

## **Impressum**

Herausgeber:  
Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Sektion II: Berufsbildendes Schulwesen, Erwachsenenbildung und Schulsport

Redaktion: Abt. II/3

Druck: Eigendruck  
Wien, Oktober 2015